



Satzungen

des

Deutschen Vereins in Livland.

Festgesetzt von der 2. Delegierten-Versammlung vom 17. u. 18. Februar (2 u. 3. März) 1907.

Registriert vom Livländischen Gouverneur am 8. (21.) Mai 1907.

Die Anmerkung 2 zu Artikel 7, der letzte Abschnitt des Art. 12 und die Anmerkung zu Art. 13 sind von der 7. Delegierten-Versammlung vom 21. u. 22. April (4. u. 5. Mai) 1910 festgesetzt und am 23. Sept. (6. Okt.) 1910 vom Livl. Gouverneur registriert worden.

I. Zweck des Vereins.

Artikel 1.

Der am 10. (23.) Mai 1906 gegründete Deutsche Verein in Livland hat den Zweck, die deutsche Bevölkerung Livlands in kultureller, geistiger und wirtschaftlicher Beziehung zu einigen, zu erhalten und zu stärken.

Diesem Zwecke strebt der Verein nach:

1. durch Förderung deutschen Schul- und Lehrwesens, insbesondere durch Unterstützung und Gründung von Lehranstalten aller Art mit deutscher Unterrichtssprache;
2. durch Pflege deutscher Sprache, Wissenschaft, Kunst und Geselligkeit;

138.383 x

3. durch Förderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt der Deutschen Livlands, sowie durch Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

II. Rechte des Vereins.

Artikel 2.

Der Deutsche Verein in Livland besitzt als juristische Person alle Rechte einer solchen, unter anderem auch das Recht unbewegliches Vermögen zu erwerben.

Artikel 3.

Unter Beobachtung der hierfür bestehenden Gesetze ist der Verein ohne jede Einschränkung zu Veranstaltungen und Unternehmungen aller Art berechtigt, die den Zwecken und dem Nutzen des Vereins dienen.

Unter anderem besitzt der Verein sowie seine Ortsgruppen Geschäftsstellen, Arbeitsnachweisstellen, gemeinnützige Kassen, Büchereien und Lesehallen zum Gebrauche der Vereinsmitglieder, gibt periodische und nichtperiodische Schriften heraus, veranstaltet Vorstellungen, Vorträge, Konzerte, Bazare, gesellige Unternehmungen und dergleichen zum Besten des Vereins und seiner Mitglieder.

Artikel 3 a.

Der Verein hat das Recht ein Abzeichen zu führen. Dieses Abzeichen besteht nach dem am Kopfe dieser Satzungen befindlichen Muster aus einem Schilde, dessen weisses Mittelfeld ein schwarzes Kreuz trägt, und auf dessen silbernem Rande die Umschrift „Deutscher Verein in Livland“ steht.

III. Mittel des Vereins.

Artikel 4.

Die Mittel des Vereins bestehen aus seinen Einnahmen und seinem Vermögen. Die Einnahmen werden gebildet:

1. aus den Mitgliedsbeiträgen;
2. aus freiwilligen Zuwendungen aller Art;
3. aus den Erträgen der Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins;
4. aus dem Ertrage des Vereinsvermögens.

Artikel 5.

Jedes Mitglied bestimmt selbst, entsprechend seinem Einkommen, seinem Vermögen und seinen Familienverhältnissen, den von ihm alljährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrag, welcher jedoch nicht weniger als 80 Kopeken betragen darf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in jeder Ortsgruppe je nach Ermessen ihres Vorstandes entweder im vollen Betrage bis zum 31. März oder in zwei gleichen Teilen bis zum 31. März und 30. September.

Von der Zahlung jährlicher Beiträge sind Personen befreit, welche einen einmaligen Beitrag von wenigstens 1000 Rbl. leisten.

Anmerkung: Als unverbindliche Anleitung für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge können folgende Beispiele dienen:

Jährliches Einkommen

unter 500 Rbl. — Mitgliedsbeitrag nicht unter 80 K.

500	"	—	"	etwa	1 Rbl.
1000	"	—	"	"	2 "
2000	"	—	"	"	5 "
3000	"	—	"	"	10 "
5000	"	—	"	"	25 "
7000	"	—	"	"	50 "
10000	"	—	"	"	100 "
12000	"	—	"	"	150 "
15000	"	—	"	"	200 "

Artikel 6.

Sämtliche Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins fließen der Kasse seiner Hauptleitung zu. Der Verwaltungsrat verteilt die verfügbaren Mittel entsprechend dem Budget.

Ausgenommen sind hiervon solche Darbringungen und deren Erträge, welche einer Ortsgruppe ausdrücklich für bestimmte Zwecke zugewandt worden sind. Ueber diese Sondermittel der Ortsgruppen und ihre Verwendung ist von den Vorständen dem Verwaltungsrat jährlich Bericht zu erstatten. Unbewegliches Vermögen muss in jedem Falle auf den Namen des Deutschen Vereins in Livland ins Grundbuch eingetragen werden. Bei der Auflösung einer Ortsgruppe fallen alle ihre Sondermittel dem Verein zu.

IV. Bestand des Vereins.

Artikel 7.

Mitglieder des Deutschen Vereins in Livland können volljährige Personen beiderlei Geschlechts werden, welche die Aufgabe des Vereins: Einigung, Erhaltung und Stärkung der deutschen Bevölkerung Livlands in kultureller, geistiger und wirtschaftlicher Beziehung zu der ihren machen wollen.

Anmerkung 1: Schüler der niederen und mittleren Lehranstalten können nicht Mitglieder werden.

Anmerkung 2: Auch juristische Personen können unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Deutschen Vereins in Livland werden.

Artikel 8.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch den Vorstand der betreffenden Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsglieder erforderlich.

Artikel 9.

Falls ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahres nicht voll entrichtet hat, gilt es als ausgeschieden.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Artikel 10.

Ein jedes Mitglied des Deutschen Vereins in Livland verpflichtet sich durch seinen Beitritt nicht nur seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sondern auch die Ziele des Vereins zu fördern.

Artikel 11.

Bei Benutzung aller Einrichtungen und Anstalten des Vereins haben Vereinsmitglieder ein Vorzugsrecht gegenüber Nichtmitgliedern. Das Mass dieser Bevorzugung, welches bis zur Abweisung von Nichtmitgliedern gehen kann, wird durch besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen und Anstalten festgesetzt.

Artikel 12.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Vorstand seiner Ortsgruppe zu richten und deren Prüfung zu verlangen.

Anträge, welche von einer durch die Geschäftsordnung der betreffenden Ortsgruppe (Art. 17, P. 5) zu bestimmenden Mindestzahl von Mitgliedern unterzeichnet sind, müssen vom Vorstände einer sobald als möglich einzuberufenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Desgleichen ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Anträge, welche von einer durch die Geschäftsordnung des Vereins (Art. 27, P. 6) festzusetzenden Mindest-

zahl von Mitgliedern unterzeichnet sind, der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

Jedes Mitglied einer Ortsgruppe des Deutschen Vereins in Livland hat das Recht den Mitgliederversammlungen jeder anderen Ortsgruppe mit beratender Stimme beizuwohnen.

Juristische Personen, die Mitglieder des Deutschen Vereins in Livland sind, können an den Mitgliederversammlungen durch je einen von ihnen dazu ernannten Vertreter teilnehmen.

Artikel 13.

Jedes Mitglied hat das Recht das in Artikel 3a dieser Satzungen beschriebene Vereinsabzeichen zu tragen.

Anmerkung: Juristische Personen, die Mitglieder des Deutschen Vereins in Livland sind, dürfen das Vereinsabzeichen nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihres Ortsgruppenvorstandes führen.

VI. Verfassung des Vereins.

Artikel 14.

Der Sitz der Hauptleitung des Vereins ist in Riga.

Der Verein gliedert sich in Ortsgruppen, welche in Riga und an anderen Orten Livlands gebildet werden und welche mindestens 25 Mitglieder haben müssen.

Artikel 15.

Die Organe des Vereins sind:

a) für die Ortsgruppen:

1. die Mitgliederversammlung;
2. die Delegierten;
3. der Vorstand;
4. die Revidenten;

b) für die Hauptleitung des Vereins:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionskommission;

Artikel 16.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstande mindestens einmal jährlich, kurz vor der Delegiertenversammlung, und sonst nach Massgabe des Bedürfnisses einberufen.

Die Einberufung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch öffentliche oder persönliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Delegierten und Revidenten nebst ihren Ersatzmännern sowie der Vorstandsglieder.
2. Prüfung und Bestätigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Budgets der Ortsgruppe.
3. Beratung und Erledigung eingegangener Anträge.
4. Entscheidung über Erwerb, Verpfändung und Veräusserung unbeweglichen Vermögens, soweit es sich um Sondermittel der Ortsgruppe (Art. 6) handelt; solche Beschlüsse sind vom Verwaltungsrate auszuführen.
5. Bestätigung der vom Vorstande auszuarbeitenden Geschäftsordnung für die betreffende Ortsgruppe.
6. Prüfung und Entscheidung von Beschwerden über den Vorstand.
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe.

Artikel 18.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Verpfändung oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortsgruppe ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss, die Ortsgruppe aufzulösen ist nur dann gültig, wenn weniger als 25 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.

Artikel 19.

Die Delegierten vertreten auf der Delegiertenversammlung die Mitglieder ihrer Ortsgruppe.

Die Anzahl der Delegierten wird derart bestimmt, dass je ein Delegierter für die ersten 25, für die nächstfolgenden 75, dann für jedes weitere Hundert bis zu 1000 Mitgliedern, endlich für jede weiteren 250 Mitglieder gewählt wird, bis zur Höchstzahl von 30 Delegierten für eine Ortsgruppe.

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpersonen für die Delegierten wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Artikel 20.

Die Zahl der Vorstandsglieder wird durch die Geschäftsordnung der betreffenden Ortsgruppe bestimmt, wobei die Mitgliederversammlung ihrem Vorstande das Recht der Kooptation erteilen kann.

Artikel 21.

Die Delegierten sowie deren Ersatzpersonen werden auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet $\frac{1}{3}$ von ihnen aus, ist jedoch wieder wählbar. In den ersten zwei Jahren des Bestehens der Ortsgruppe werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

Das gleiche gilt für Vorstandsglieder.

Anmerkung: Beträgt die Zahl der Delegierten oder deren Ersatzpersonen weniger als drei, so wird die Reihenfolge ihres Ausscheidens durch die Geschäftsordnung der Ortsgruppe bestimmt.

Artikel 22.

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und verteilt die Geschäfte unter seine Glieder.

Für einzelne Zweige der Vereinstätigkeit können vom Vorstande als Unterorgane Abteilungen gebildet und diesen das Recht der Kooptation zugestanden werden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und nicht weniger als drei seiner Glieder anwesend sind.

Beschlüsse werden vom Vorstande, abgesehen von dem in Artikel 8 bezeichneten Fall, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 23.

Die Pflichten und Befugnisse des Vorstandes sind:

1. der Verkehr mit dem Verwaltungsrat und die ständige Berichterstattung über die Tätigkeit der Ortsgruppe und deren Organe an ihn.
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Einberufung der Mitgliederversammlungen.
4. Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Verwaltung der Mittel der Ortsgruppe und Aufstellung ihres Budgets.
5. Verwaltung der Anstalten und Unternehmungen des Vereins im Bezirk der betreffenden Ortsgruppe.
6. Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Mitgliederversammlung.
7. Ausarbeitung der Geschäftsordnung der Ortsgruppe.
8. Anstellung und Entlassung der Beamten der Ortsgruppe.

9. Erwirkung der obrigkeitlichen Genehmigung für die Veranstaltungen und Unternehmungen der Ortsgruppe.

10. Abschluss von Verträgen, die zu den Veranstaltungen und Unternehmungen der Ortsgruppe erforderlich sind.

Anmerkung: Jede Ortsgruppe hat sich bei allen ihren Veranstaltungen und Unternehmungen an ihr von der Delegiertenversammlung genehmigtes Budget zu halten. Alle Verbindlichkeiten, die den Zeitraum des bereits genehmigten Budgets überdauern, sind dem Verwaltungsrate zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 24.

Die Revidenten der Ortsgruppe werden zu Beginn jedes Geschäftsjahres für seine Dauer gewählt. Ihre Anzahl wird durch die Geschäftsordnung der Ortsgruppe bestimmt.

Die Revidenten dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstande angehören.

Artikel 25.

Die Revidenten haben beim Abschlusse des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse, den Rechenschaftsbericht und den Budgetentwurf des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht jederzeit Einblick in die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes zu verlangen.

Auf ihren Antrag muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstande zur Entgegennahme ihrer Mitteilungen einberufen werden.

Artikel 26.

Die Delegierten aller Ortsgruppen bilden die Delegiertenversammlung. Diese wird mindestens einmal jährlich vom Verwaltungsrat einberufen. Die Einbe-

rufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Einladungen an die Vorstände der Ortsgruppen nicht später als vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.

Jede ordnungsmässig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Jede Ersatzperson eines Delegierten kann an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und erhält beschliessendes Stimmrecht, wenn sie einen abwesenden Delegierten zu vertreten hat.

Artikel 27.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

1. Wahl des Verwaltungsrats, dessen Präses und Vizepräses, sowie der Revisionskommission aus ihrer Mitte.
2. Prüfung und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrats und des Budgets des Vereins.
3. Abänderungen der Satzungen des Vereins.
4. Beratung und Erledigung eingegangener Anträge.
5. Entscheidung über Erwerb, Verpfändung und Veräusserung unbeweglichen Vereinsvermögens.
6. Bestätigung der vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Geschäftsordnung für die Hauptleitung des Vereins.
7. Prüfung und Entscheidung von Beschwerden über den Verwaltungsrat.
8. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
9. Ausschluss von Ortsgruppen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und Wahl einer Liquidationskommission in solchem Fall.

Artikel 28.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Aenderung der Satzungen und zum Ausschluss von Ortsgruppen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 29.

Die Anzahl der Glieder und der Ersatzglieder des Verwaltungsrats wird durch die von der Delegiertenversammlung bestätigte Geschäftsordnung des Vereins bestimmt.

Die Glieder und Ersatzglieder des Verwaltungsrats können in diesem nur so lange verbleiben, als sie Delegierte sind.

Artikel 30.

Der Verwaltungsrat verteilt die Geschäfte unter seine Glieder.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präses oder, wenn er verhindert ist, von einem Vizepräses einberufen und geleitet.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Glieder anwesend oder durch Ersatzglieder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Ersatzglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen desselben mit beratender Stimme teilnehmen und erhält beschliessendes Stimmrecht, wenn es ein abwesendes Glied zu vertreten hat.

Artikel 31.

Die Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrats, welcher die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten leitet und den Verein nach aussen hin vertritt, sind:

1. Aufnahme von Ortsgruppen.
2. Fürsorge für einheitliches Wirken der Ortsgruppen im Rahmen und im Sinne der aus dem Zwecke des Vereins sich ergebenden Aufgaben.
3. Entgegennahme und Prüfung der Berichte über die Tätigkeit der Ortsgruppen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt die Ausführung von Beschlüssen der Ortsgruppen oder ihrer Vorstände zu untersagen, falls er diese Beschlüsse dem Nutzen des Vereins oder seinen Satzungen nicht entsprechend erachtet. In solchen Fällen ist der Verwaltungsrat verpflichtet, diese Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Prüfung und zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
4. Einberufung der Delegiertenversammlung.
5. Verwaltung der Vereinsmittel, sowie Ausführung des vom Verwaltungsrate aufgestellten und von der Delegiertenversammlung bestätigten Budgets.
6. Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins an die Delegiertenversammlung.
7. Ausarbeitung der Geschäftsordnung für die Hauptleitung des Vereins.
8. Anstellung und Entlassung von Beamten des Verwaltungsrates.

Artikel 32.

Die Glieder der Revisionskommission werden zu Beginn jedes Geschäftsjahres für seine Dauer gewählt. Ihre Anzahl wird durch die Geschäftsordnung der Hauptleitung des Vereins bestimmt.

Die Glieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig einem Vorstände oder dem Verwaltungsrat angehören.

Artikel 33.

Die Revisionskommission hat beim Abschluss des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse, den Rechenschaftsbericht und den Budgetentwurf des Verwaltungsrats zu prüfen und hierüber der Delegiertenversammlung zu berichten. Sie hat das Recht jederzeit Einblick in die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verwaltungsrats zu verlangen.

Auf ihren Antrag muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung vom Verwaltungsrat zur Entgegennahme ihrer Mitteilungen einberufen werden.

Artikel 34.

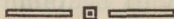
Die Glieder des Verwaltungsrats und der Vorstände, die Revidenten und die Glieder der Revisionskommission haften dem Verein für alle Schäden und Verluste, die er durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit erleidet.

Artikel 35.

Je nach Bedürfnis und Möglichkeit werden vom Verwaltungsrate allgemeine Vereinstage nach Riga oder nach einem anderen Orte Livlands einberufen, an denen alle Mitglieder des Vereins, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dieser oder jener Ortsgruppe, teilnehmen können.

Der Vereinstag ist zwar befugt über Vereinsangelegenheiten zu beraten, nicht aber bindende Beschlüsse zu fassen.

Präses: (gez.) M. v. Sivers.
 Vizepräses: (gez.) K. R. Kupffer.
 Sekretär: (gez.) Cornelius.



110. ~~FP~~ 907
Deutsche